

Anlage Bonitätsbeurteilung

**zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen der
Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH**

*DIESES DOKUMENT IST EIGENTUM DER „DEUTSCHER
REISEVERSICHERUNGSFONDS GMBH“ UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AN
UNBEFUGTE DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN*

Vorwort

Dieses Dokument beinhaltet die Anlage „Bonitätsbeurteilung“ zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH.

Hinweis zur Schreibweise:

Die Verwendung femininer bzw. maskuliner Sprachformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter. Die Wahl der Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zielsetzung	1
2	Organisatorische Eingliederung der Bonitätsbeurteilung	1
2.1	Phase 1: Anbahnung Absicherungsvertrag	1
2.2	Phase 2: Bonitätsbeurteilung und Angebot des Reisesicherungsfonds	1
2.3	Phase 3: Zustandekommen eines Vertrages und fortlaufende Geschäftsbeziehung	2
3	Kontrahierungszwang	2
3.1	Unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen	2
3.2	Maßnahmen der Risikominderung	3
4	Prozess der Bonitätsbeurteilung	4
4.1	Beurteilungsprozess vor Vertragsschluss	5
4.2	Beurteilungsprozess nach Vertragsschluss	5
5	Aktualisierung der Anlage	7

1 Einleitung und Zielsetzung

Diese Anlage gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Vertragsschluss mit dem Reisesicherungsfonds erfolgen kann, unter welchen Umständen der gesetzliche Kontrahierungszwang nicht besteht, wann Maßnahmen des Reisesicherungsfonds zur Risikominderung in Betracht kommen und unter welchen Bedingungen ein Absicherungsvertrag durch den Reisesicherungsfonds gekündigt werden kann.

2 Organisatorische Eingliederung der Bonitätsbeurteilung

Der Abschluss der Absicherungsverträge zwischen dem Reisesicherungsfonds und den Reiseanbietern lässt sich in drei Phasen exemplarisch wie folgt beschreiben.

2.1 Phase 1: Anbahnung Absicherungsvertrag

In der Anbahnungsphase übersendet der Reisesicherungsfonds in Textform an den Reiseanbieter:

- die Allgemeinen Absicherungsbedingungen,
- einen Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss,
- den Datenschutzhinweis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Reisesicherungsfonds, auch einsehbar unter www.drfsf.reise/datenschutz.

Mit dem Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss werden durch den Reisesicherungsfonds Informationen und Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von den Reiseanbietern abgefragt bzw. angefordert. Auf Grundlage dieser Unterlagen und Informationen wird in Phase 2 festgestellt, ob die wirtschaftlichen Mindestanforderungen, welche nach den AAB für den Abschluss eines Absicherungsvertrags vom Reiseanbieter erfüllt werden müssen, vorliegen. Der Reiseanbieter füllt den Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss aus und übersendet diesen mit weiteren Unterlagen in Textform an den Reisesicherungsfonds mit der Bitte, auf dieser Grundlage ein Angebot zu erstellen.

2.2 Phase 2: Bonitätsbeurteilung und Angebot des Reisesicherungsfonds

Reiseanbieter haben unter bestimmten Bedingungen keinen Anspruch auf den Abschluss eines Absicherungsvertrags mit dem Reisesicherungsfonds (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3 AAB). In diesen Fällen kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags ablehnen.

Zu diesem Zweck überprüft der Reisesicherungsfonds das Vorliegen der wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen bei dem jeweiligen Reiseanbieter anhand der vom Reiseanbieter im Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss übermittelten Angaben, den weiteren übermittelten Informationen sowie auf Grundlage externer Kreditrisikobewertungen (vgl. Ziffer 7.3 AAB in Verbindung mit Ziffer 4.1 dieser Anlage). Die externe Kreditrisikobewertung wird durch die Creditreform Rating AG erbracht. Sie ist

spezialisiert auf die Einschätzung von Kreditrisiken und führt eine neutrale Bonitätsbewertung durch.

Wenn der Reiseanbieter die angesprochenen wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen nach den AAB und dieser Anlage erfüllt, ermittelt der Reisesicherungsfonds das Entgelt nach § 7 RSG und die Sicherheitsleistung nach § 6 RSG in Verbindung mit Ziffer 13 AAB und Ziffer 6 AAB. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags (§ 145 BGB).

2.3 Phase 3: Zustandekommen eines Vertrages und fortlaufende Geschäftsbeziehung

Nach Annahme des Angebots innerhalb der Angebotsbindefrist kommt der Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds gestellt wird (siehe Ziffer 6.3 AAB).

Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages. Soweit der Reiseanbieter nach Abschluss des Absicherungsvertrages die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen nach den AAB bzw. dieser Anlage nicht mehr erfüllt, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (vgl. Ziffer 10.10 AAB).

3 Kontrahierungszwang

In den AAB ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Reiseanbieter einen Anspruch gegenüber dem Reisesicherungsfonds auf Abschluss eines Absicherungsvertrags haben. Grundsätzlich hat zunächst jeder Reiseanbieter (Ziffer 1.3 AAB) gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags (Ziffer 7.1 AAB). Ein Kontrahierungszwang besteht aber z.B. nicht in den Fällen der Ziffer 7.2 AAB. Ziffer 7.3 AAB regelt zudem abweichend vom Grundsatz die Ausnahmen, in denen der Kontrahierungszwang eingeschränkt ist, wie folgt:

3.1 Unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen

Nach den AAB hat der Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags, wenn hierdurch dem Reisesicherungsfonds kein unzumutbares Risiko auferlegt wird und dem Fondsvermögen in absehbarer Zeit keine erhebliche Belastung durch den Abschluss droht.

Ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen bzw. die Drohung einer für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit erheblichen Belastung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn einer der nachfolgenden Punkte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Reisesicherungsfonds erfüllt ist (die aufgeführten Sachverhalte sind nicht abschließend):

- der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit die Muttergesellschaft weist einen CREFO-Bonitätsindex von >499 Punkten auf. Sofern der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit die Muttergesellschaft über keinen Bonitätsindex der CREFO verfügt, wird ein externes Rating, wie z.B. Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, für die beiden Vorgenannten herangezogen und auf eine Probability of Default („PD“) von >49,99 % abgestellt.
- im Falle eines jungen Unternehmens wird unabhängig von einem Bonitätsindex oder externen Rating dem Reisesicherungsfonds kein vollständiger, aussagekräftiger und plausibler Business Plan vorgelegt. Junge Unternehmen sind solche, die nicht mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse vorlegen können.
- der Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit auch die Muttergesellschaft weisen einen CREFO-Bonitätsindex von <499 Punkte oder ein Rating mit einer PD von <49,99% auf, dem Reisesicherungsfonds liegen jedoch Unternehmenszahlen des betroffenen Reiseanbieters oder im Falle der Konzernzugehörigkeit der Muttergesellschaft aus z.B. Jahresabschlüssen, BWA, Quartalsreportings, Finanzplanungen, Cash Flow vor, die aus Sicht des Reisesicherungsfonds den Schluss auf ein wirtschaftlich unzumutbares Risikos oder eine erhebliche Belastung für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit zulassen. Ein solche Bewertung durch den Reisesicherungsfonds kann sich dabei nicht nur aus den Zahlen des betroffenen Reiseanbieters, sondern im Falle der Konzernzugehörigkeit auch aus den Zahlen der Muttergesellschaft ergeben.
- es liegen qualitative Unternehmensdaten vor, die das Vertrauen in den Bonitätsindex <499, in das Rating mit einer PD <49,99% oder in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen erheblich stören. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen kann z.B. im Falle einer Straftat oder eines Fehlverhaltens der für den Reiseanbieter handelnden Personen in ihrer Funktion bei dem betroffenen Reiseanbieter erheblich gestört sein.

3.2 Maßnahmen der Risikominderung

Weiterhin kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss des Absicherungsvertrages von gewissen Auflagen abhängig machen (sogenannte Maßnahmen der Risikominderung).

Der Reisesicherungsfonds kann insbesondere in den folgenden Fällen ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen gemäß Ziffer 11.3 AAB feststellen und Auflagen, insbesondere nach Ziffer 11.4 AAB, erteilen:

- der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit die Muttergesellschaft weist einen CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 auf. Sofern kein CREFO-Bonitätsindex vorliegt, wird nach vorangegangener Methodik verfahren und auf ein externes Rating zurückgegriffen und für den betroffenen Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit für die Muttergesellschaft auf eine PD zwischen 5,00 % und 49,99 % abgestellt.

- im Falle eines jungen Unternehmens wird dem Reisesicherungsfonds unabhängig von einem Bonitätsindex oder externen Ratings zwar ein vollständiger, aussagekräftiger und plausibler Business Plan vorgelegt, das Risiko (possible maximum loss) des Reisesicherungsfonds ist in den ersten beiden Geschäftsjahren des jungen Unternehmens aber größer als das Risiko der Gesellschafter aus dem eingesetzten Kapital.
- der Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit auch die Muttergesellschaft weisen einen CREFO-Bonitätsindex von <350 Punkte oder ein Rating mit einer PD von <5,00% auf, dem Reisesicherungsfonds liegen jedoch Unternehmensdaten des betroffenen Reiseanbieters oder im Falle der Konzernzugehörigkeit der Muttergesellschaft aus z.B. Jahresabschlüssen, BWA, Quartalsreportings, Finanzplanungen, Cash Flow vor, die aus Sicht des Reisesicherungsfonds den Schluss auf ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen zulassen. Eine solche Bewertung durch den Reisesicherungsfonds kann sich dabei nicht nur aus den Zahlen des betroffenen Reiseanbieters, sondern im Falle der Konzernzugehörigkeit auch aus den Zahlen der Muttergesellschaft ergeben.
- es liegen qualitative Unternehmensdaten vor, die das Vertrauen in den Bonitätsindex <350, in das Rating mit einer PD <5,00% oder in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen erheblich stören, das Vertrauen kann aber durch konkrete Maßnahmen wiederhergestellt werden. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen kann z.B. im Falle einer Straftat oder eines Fehlverhaltens der für den Reiseanbieter handelnden Personen in ihrer Funktion bei dem betroffenen Reiseanbieter erheblich gestört sein und durch Maßnahmen der sogenannten Selbstreinigung (vgl. § 125 GWB) wiederhergestellt werden.

In Ziffer 11.1 AAB ist ergänzend geregelt, dass der Reisesicherungsfonds die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages fortlaufend anhand der Kriterien dieser Anlage kontrolliert und im Verlauf der Vertragsbeziehung Maßnahmen zur Risikominderung auferlegen kann. Näheres hierzu findet sich in Ziffer 4.2.2 dieser Anlage.

4 Prozess der Bonitätsbeurteilung

In die Bonitätsbeurteilung im Sinne dieser Anlage können sowohl quantitative Jahresabschlusszahlen als auch qualitative Unternehmensdaten einfließen. Qualitative Unternehmensdaten sind u.a. Tatsachen, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens haben können, bspw. Verdacht einer Straftat durch Geschäftsführer, Reputationsschäden, Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Ereignisse höherer Gewalt.

Die Bonitätsbeurteilung kann zunächst bezogen auf den einzelnen Reiseanbieter bzw. im Falle seiner Konzernzugehörigkeit bezogen auf den einzelnen Konzern als auch im

weiteren Verlauf bezogen auf die Branche (insgesamt und/oder vergleichbare Sparten) erfolgen.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz.

4.1 Beurteilungsprozess vor Vertragsschluss

Im Vorfeld des Abschlusses eines Absicherungsvertrags ist der Reiseanbieter verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds die in Ziffer 8.1 AAB genannten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Außerdem erfragt der Reisesicherungsfonds bei der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Rating AG eine externe Kreditrisikobewertung (CREFO-Bonitätsindex). Liegt für den Reiseanbieter kein CREFO-Bonitätsindex vor, so wird ein anderes externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, herangezogen und ein Vergleich anhand der Probability of Default („PD“) zwischen den verschiedenen Ratingverfahren angestellt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, eines der vorgenannten Ratings oder den Bonitätsindex der CREFO nach seiner Wahl und auf seine Kosten vorzuhalten.

Die Bewertung und Entscheidung über eine Vertragsannahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer vereinfachten Bonitätsprüfung, um eine schnelle anfängliche Aufnahme von Reiseanbietern in den Reisesicherungsfonds zu gewährleisten. Das maßgebliche Rating zum Abschluss der Absicherungsverträge basiert hier auf dem Ergebnis des CREFO-Bonitätsindex je Reiseanbieter. Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass kein Ausnahmetatbestand gegen die Annahme eines Kontrahierungszwangs besteht (vgl. Ziffer 3.1 dieser Anlage i.V.m. Ziffer 7.2 AAB und 7.3 AAB), erhält der Reiseanbieter ein Vertragsangebot durch den Reisesicherungsfonds. Sofern aufgrund der vorliegenden Unternehmensdaten und Informationen aus Sicht des Reisesicherungsfonds Maßnahmen zur Risikominderung aufzuerlegen sind, können diese im Einklang mit Ziffer 11 AAB sowie Ziffer 4.2.2 dieser Anlage durch den Reisesicherungsfonds festgelegt werden.

4.2 Beurteilungsprozess nach Vertragsschluss

Da sich das Risikoprofil eines Reiseanbieters im Laufe der Zeit verändern kann, ist eine kontinuierliche Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis für die Risikoidentifizierung unabdingbar. Die fortlaufend gewonnenen Informationen werden in Form eines Risikoprofils des Reiseanbieters erfasst, kontinuierlich ergänzt und eine aktuelle Risikobewertung des Reiseanbieters wird erstellt. Das Beurteilungsintervall richtet sich nach der Art der jeweils zu bewertenden Informationen:

- Offengelegte Informationen werden jährlich bzw. nach ihrer Veröffentlichung geprüft (*Beispiel: Bilanzen, Gewinnwarnungen, usw.*)
- Informationen, die das Umfeld bzw. die langfristige Entwicklung des Geschäfts des Reiseanbieters betreffen, werden zumindest alle drei Jahre geprüft (*Beispiel: Attraktivität des Geschäftsmodell, Wettbewerbsnachteile*)

- Externe Faktoren werden fortlaufend, im Zweifel tagesaktuell, geprüft (*Beispiel: Reisewarnungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Kriege, politische Unruhen im Reisezielland usw. und andere externe Faktoren wie interne bonitätsrelevante Veränderungen*)

Im Verlauf der Vertragsbeziehungen wird der Reisesicherungsfonds bei allen Absicherungsverträgen die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Grundlage der externen Kreditbewertung (CREFO-Bonitätsindex) sowie der quantitativen sowie qualitativen Unternehmensdaten entsprechend dieser Anlage fortlaufend im Rahmen einer ausführlichen Beurteilung validieren (Ziffer 11.1 AAB). Hierzu ist der Reiseanbieter auch während der Laufzeit des Absicherungsvertrags verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die in Ziffer 8.2 AAB geforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.2.1 Uneingeschränktes Beurteilungsergebnis

Zeigt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung des Reiseanbieters anhand der vorliegenden Unternehmensinformationen keine Auffälligkeiten, können bestehende Absicherungsverträge ohne weitere Detailprüfung fortgeführt werden.

4.2.2 eingeschränktes Beurteilungsergebnis – Maßnahmen zur Risikominderung

Ergibt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung des Reiseanbieters anhand der vorliegenden Informationen Auffälligkeiten, bspw. eine Verschlechterung des CREFO-Bonitätsindex auf einen Wert >349 Punkten oder liegt ein Fall in entsprechender Anwendung der Ziffer 3.3 dieser Anlage vor, kann der Reisesicherungsfonds Maßnahmen zur Risikominderung verlangen (vgl. Ziffer 11 AAB). Verfügt der Reiseanbieter über keinen CREFO-Bonitätsindex, so wird auf eine PD (s.o.) von 5 % abgestellt (vgl. hierzu und zu den weiteren Ausnahmen in entsprechender Anwendung der Ziffer 3.3 dieser Anlage).

Insbesondere folgende Indikatoren lösen eine Risikobeurteilung zur Feststellung aus, ob Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind (vgl. auch die Anzeigepflicht in Ziffer 8.2 AAB):

- Hinweis auf ein verschlechtertes Rating durch den Bonitätsdienstleister;
- Qualitative Aspekte im Frühwarnsystem z.B. Tatsachen, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens haben können, bspw. Verdacht einer Straftat durch Geschäftsführer, Reputationsschäden, Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen, unzuverlässiges Zahlungsverhalten sowie Ereignisse höherer Gewalt.

Um geeignete und für den sich in Schieflage befindlichen Reiseanbieter sinnvolle Maßnahmen erarbeiten und auswählen zu können, ist nach Feststellung des erhöhten Risikos aufgrund der internen Risikoprüfung zunächst der Reiseanbieter unverzüglich zu

informieren und eine Sitzung des Fachausschusses Absicherung einzuberufen, um den Sachverhalt darzulegen. Der Fachausschuss erstellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen, um das Risiko für den Reisesicherungsfonds zu mitigieren. Intensive und regelmäßige Gespräche sowie die anonymisierten Testdaten aus Abschnitt b) (enges Monitoring) sind immer zwingender Bestandteil der Maßnahmen. Nach Zustimmung der Geschäftsführung des Reisesicherungsfonds wird der betroffene Reiseanbieter nach Maßgabe der Ziffer 11 AAB und Ziffer 3.3 sowie 4.2.2 dieser Anlage angewiesen, die entsprechenden Maßnahmen, sofern für den Reiseanbieter zumutbar, umzusetzen. Ein entsprechendes Weisungsrecht wird dem Reisesicherungsfonds im Rahmen der Ziffer 11 AAB eingeräumt. Die Einhaltung der angewiesenen Maßnahmen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

Zeigen qualitative Kriterien, wie etwa ein unzuverlässiges Zahlungsverhalten oder die verzögerte Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, eine Erhöhung des Ausfallrisikos oder aber befindet sich der Reiseanbieter in einer sonstig gearteten Unternehmenskrise, die er dem Reisesicherungsfonds unverzüglich anzuzeigen hat, werden in Zusammenarbeit mit dem Reiseanbieter Maßnahmen zur Risikominderung erarbeitet, die für den Zeitraum der Schieflage resp. Krise des Reiseanbieters bestehen bleiben und je nach Bedarf in gemeinsamen Review-Terminen angepasst werden. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikominderung wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

4.2.3 Negatives Beurteilungsergebnis

Zeigt sich nach Vertragsschluss im Rahmen der kontinuierliche Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis für die Risikoidentifizierung, dass ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen bzw. die Drohung einer für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit erheblichen Belastung anzunehmen ist (vgl. Ziffer 3.1 dieser Anlage), kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen (vgl. Ziffer 10.10 AAB).

5 Aktualisierung der Anlage

Die Anlage ist jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.